

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Gebühren-Taxe in Criminal-Untersuchungssachen für sämtliche Ober-
und Untergerichte

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

G e b ü h r e n = T a r e

in

Criminal-Untersuchungssachen

für

sämmtliche Ober- und Untergerichte.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

A. Gerichtsgebühren.

- 1) Für einen Termin, worin Materialia causae verhandelt werden, und in welchem eine förmliche Vernehmung eines Denuncianten, Inculpaten oder Zeugen erfolgt,
dem Deputirten des Gerichts 1 Rthlr. bis
1 Rthlr. 8 Gr.
dem Protokollführer 12 bis 16 Gr.
Wenn in dem Termine mehrere Zeugen vernommen werden, oder mehrere Verhandlungen erfolgen, so daß wenigstens vier Stunden gearbeitet wird; so kann
der Gerichtsdeputirte 2 Rthlr.
der Protokollführer 1 Rthlr.
liquidiren.
- 2) Für einen Termin, worin keine Materialia causae verhandelt werden, z. B. für eine Akten-Inrotulation, Urteils-Publication u.
dem Gerichtsdeputirten 12 Gr.
dem Protokollführer 6 Gr.
- 3) Für die Anfertigung einer Species facti, oder der Artikel zur Special-Inquisition
3 Rthlr.

In weitläufigen Sachen, bei welchen mehrere Verbrecher vorkommen, können 4 bis 6 Rthlr. genommen werden.

- 4) Für ein Erkenntniß nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache, und je nachdem solches nur einen oder mehrere Verbrecher betrifft, 5 bis 20 Rthlr.

Wenn die Sache ganz besonders weitläufig und gegen sehr viele Angeschuldigte zu erkennen ist; so kann bis 50 Rthlr. angesetzt werden.

- 5) Für schriftliche Verfügungen während des Laufes der Untersuchung, welche expedirt werden, und Berichte, welche keine Materialien enthalten, 12 bis 16 Gr.

Wenn dergleichen Verfügungen nicht expedirt werden, sind dafür bloß Copialien anzusetzen, und expedirte Verfügungen müssen möglichst vermieden werden.

Für Terminsanzeigen und alle Berichte, die zur Controlle der vorgesetzten Behörde dienen, darf nichts liqui- dirt werden.

- 6) Für einen Bericht, worin Materialia causae verhandelt werden, und z. B. auf Ver- wandlung der Strafe oder Begnadigung an- getragen wird, 2 bis 6 Rthlr.

- 7) Für Verhandlungen außerhalb der gewöhn- lichen Gerichtsstätte oder außerhalb der Woh- nung des Gerichtsdeputirten,

dem

dem letztern 1 Rthlr. 12 Gr.

dem Protokollführer 1 Rthlr.

- 8) Werden diese Verhandlungen außerhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen; so passiren an täglichen Diäten für den Gerichtsdeputirten 3 Rthlr. für den Protokollführer 1 Rthlr. 12 Gr.

Fuhrlohn und andre baare Auslagen, außer der Zehrung, werden besonders liquidirt und bescheiniget.

- 9) Wenn in einer Sache Vor- und Nachmit- tag wenigstens acht Stunden gearbeitet wird, finden die Diäten-Sätze der vorstehenden Nummer statt, im Fall die Verhandlungen auch an der gewöhnlichen Gerichtsstelle oder dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden.

B. Gebühren der Subalternen,

a) der Aktuarien und Criminal-Commissarien.

- 1) Für eine Hausvissitation oder andre Nach- forschung an Ort und Stelle, Arretirung, Versiegelung oder ein ähnliches Geschäft, welches nicht viele Zeit erfordert, 1 Rthlr.
- 2) Für eine Inventur, je nachdem damit ein halber oder ganzer Tag zugebracht wird, 1 bis bis 2 Rthlr. Für jeden folgenden halben Tag soll 1 Rthlr. und für jeden ganzen Tag sollen 2 Rthlr. angesetzt werden.

Criminal-Recht I.

J i

3) Für einen einzelnen Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle, je nachdem darin Materialia causae oder nur einzelne unbedeutende Actus verhandelt werden, erhält der Aktuaris oder Protokollführer 8 Gr. bis 1 Rthlr.

4) An Diäten, wenn sie reisen müssen und nicht als Protokollführer, sondern zu einzelnen ihrer eignen Leitung anvertrauten Geschäften gebraucht werden, erhalten dieselben täglich 2 Rthlr., und die zu bescheinigenden baaren Auslagen, außer der Zehrung, besonders erstattet.

Wenn sie außerhalb Landes reisen müssen, werden ihre Diäten besonders bestimmt.

5) Die Assistenten, welche zur Ausrichtung einzelner Aufträge gebraucht werden, erhalten die Gebühren der Boten und Diener.

b) Kanzlei-Gebühren.

1) Für jede Reinschrift, wenn sie nicht mehr als einen Bogen ausmacht 2 Gr.

Besteht sie aus mehreren Bogen; so wird für jeden eben so viel liquidirt.

2) An Copialien passiren überhaupt für jeden Bogen 2 Gr.

3) Für die Gutachten, Urtheil und Extrakte wird für den Bogen 4 Gr. bezahlt.

4) Für Citationen, die durch Abschrift des Decretes oder der Resolution an den Boten ergehen, passiren 1 Gr. 6 Pf.

c) Registratur-Gebühren.

- 1) Für das Heften der Akten, wenn die Untersuchung in einem Bande geführt wird, 4 Gr.
- 2) Sind mehrere Bände,
für jedes General-Volumen 8 Gr.
für jedes Special-Volumen 4 Gr.
- 3) Für Anfertigung des Rotulus 16 Gr.
und für den Rotulus eines jeden Special-Bandes 4 Gr.
- 4) Für die Auffuchung älterer den Angeeschuldigten betreffenden Akten 8 Gr.
- 5) Für Abschriften, die zu andern Akten genommen werden, für jeden Bogen 2 Gr.

d) Boten-Gebühren.

- 1) Für die Arretirung erhält jeder Bothe 6 Gr.
- 2) Für eine Visitation 6 Gr.
- 3) Für eine Observation täglich 16 Gr.
- 4) Für die Vorladung eines Angeeschuldigten oder Zeugen *ic.* 4 Gr.

Wohnt der Vorzuladende außerhalb dem Orte des Gerichts; so werden für jede Meile 8 Gr. bezahlt.

- 5) Für die Ausföhrung eines Gefangenen, nach der Zeit, welche dazu erforderlich ist, 8 bis 16 Gr.
- 6) An Diäten auf Reisen erhalten die Boten täglich 16 Gr.

e) Gebühren der Diener und Wärter.

- 1) Wenn die Diener und Wärter zu Boten-

diensten gebraucht werden, erhalten sie die Gebühren der Boten.

- 2) Für jede Meile des Transportes eines Verbrechers 4 Gr.
- 3) Für die Vollziehung einer Züchtigung 8 Gr.
- 4) Für eine öffentliche Ausstellung erhält jeder dabei gebrauchte Diener 8 Gr.
- 5) Für den Beistand bei andern Exekutionen, ingleichen für Bewachungen passiren jedem Diener 16 Gr.

C. Stempel

werden nach der Stempel-Zaxe angesetzt.

D. Gebühren der Sachverständigen.

- 1) Die Gebühren des Physikus und Chirurgus werden nach den darüber vorhandenen besondern Verordnungen festgesetzt.
- 2) Andre Sachverständige erhalten die den Zeugen nach der Civil-Prozess-Zaxe zustehenden Reise- und Zehrungs-Kosten, und, wenn sie ein schriftliches Gutachten abgeben müssen, für dessen Abfassung 2 bis 10 Rthlr.

E. Gebühren des Vertheidigers.

- 1) Für eine Defensionschrift 2 bis 10 Rthlr. und in sehr weitläufigen, verwickelten und wichtigen Sachen kann bis 20 Rthlr. passirt werden.
- 2) Copialien werden für jeden Bogen 2 Gr. liquidirt.
- 3) Für schriftliche Anträge des Vertheidigers 8 Gr. bis 1 Rthlr.

- 4) Für jeden Termin, dem er in der Untersuchung beiwohnen muß, wenn derselbe mehrere Stunden Zeit erfordert, 1 Rthlr. 8 Gr.
- 5) Für die Beiwohnung der Publication des Urteils 1 Rthlr.
- 6) Wenn der Vertheidiger reisen muß, erhält derselbe, im Fall er Justiz-Commissarius, Referendarius oder Aktuaris ist, täglich 2 Rthlr. Diäten.